

Zweiter Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 29.06.2012

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW.S. 685), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 28.06.2012 folgenden 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel vom 18.12.2006 erlassen:

Artikel 1

Der Satz 1 des § 17 erhält folgende Fassung:

„Anonyme Reihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen.“

Artikel 2

§ 19 erhält folgende Fassung:

„Die Grabflächen haben je Grabstelle folgende Maße:

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m

fertiges Grabbeet:

Länge 1,95 m, Breite 0,95 m

§ 14 gilt entsprechend.“

Artikel 3

§ 21 erhält folgende Fassung:

1. Ascheurnen können wie folgt beigesetzt werden:

- Urnenreihengrab, wobei nur eine Urne in einem Grab beigesetzt werden kann (Maße 0,80 x 0,80 m)
- Urnenwahlgrab, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Rasenreihengrab für Urnen, wobei hier nur eine Urne beigesetzt werden kann (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Rasenwahlgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können (Maße 0,80 x 0,80 m)
- Baumgräber für Urnen, wobei bis zu zwei Urnen in einem Grab beigesetzt werden können (Maße 0,80 m x 0,80 m)
- Urnenwände, wobei je Urnenkammer bis zu zwei Urnen beigesetzt werden können.

2. Urnenreihengräber sind Aschengräber, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Bestattung von Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengräbern ist nicht möglich.

3. Urnenwahlgräber sind Aschengräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt wird.

4. Rasenreihengräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

5. Rasenwahlgräber für Urnen sind Aschengräber, die von der Friedhofsverwaltung gepflegt und jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte versehen werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 Anwendung.

6. Baumgräber sind Aschengräber, und zwar Urnenwahlgräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Gräber befinden sich um den Wurzelbereich der von der Stadt zu diesem Zweck bestimmten Bäume.

Die Anordnung dieser Urnengräber bestimmt die Stadt. Im Rahmen dieser Anordnung wird die Lage der beantragten Grabstätte im Benehmen mit dem/der Erwerber/in festgelegt.

7. Urnenwände bestehen aus einzelnen Urnenkammern, die als Urnenwahlgrabstätten zur Verfügung gestellt werden. In einer Urnenkammer können bis zu zwei Urnen bestattet werden. Im Übrigen finden die Vorschriften des Abs. 3 sinngemäße Anwendung. Für Urnenkammern in Urnenwänden verschiedener Qualität können unterschiedlich hohe Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben werden.“

Artikel 4

Im § 25 wird zwischen dem zweiten und dritten Satz folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Sie gelten auch dann als gärtnerisch angelegt, wenn ein Drittel der Grabfläche freigehalten und bepflanzt worden ist und der Rest mit einer Grabplatte abgedeckt wurde.“

Artikel 5

Der Absatz 1 des § 27 erhält folgende Fassung:

„ Die Pflanzung von Bäumen und Hecken sowie die Bepflanzung der Reihengräber mit mehr als einem Strauch ist nicht zulässig. Wahlgräber dürfen locker bepflanzt werden. Alle Grabpflanzungen dürfen nicht höher als 0,80 m sein; die Stadt kann Ausnahmen hierzu zulassen. Urnengräber dürfen mit niedrigen Stauden oder kriechenden Gehölzen bis zu 0,40 m Höhe bepflanzt werden.

Alle Bepflanzungen dürfen nicht über die Fläche der Gräber hinausragen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach Aufforderung durch die Stadt alle Gehölze zu beschneiden oder zu entfernen. Die Begrenzung der Grabbeete wird durch flach in der Erde liegende Natursteinplatten gebildet. Diese Platten werden durch den Friedhofsgärtner verlegt. Sie dürfen weder beseitigt noch in ihrer Form und Lage verändert werden. Die Urnenwahlgräber werden durch Kunststeinplatten begrenzt. Über andere Grabeinfassungen entscheidet die Stadt auf Antrag im Einzelfall.

Bäume und Sträucher außerhalb der Gräber werden nur durch die Beauftragten der Stadt angepflanzt. Es muss geduldet werden, dass diese Bäume und Sträucher die Grabstätten überragen.“

Artikel 6

Dem Absatz 3 des § 30 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt für die Baumgräber“

Artikel 7

§ 33 erhält folgende Fassung:

„Der 2. Nachtrag der Friedhofssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend abgedruckten und nachstehend aufgeführten, vom Rat der Stadt Sprockhövel am 28. Juni 2012 beschlossenen Satzungen

1) 2. Nachtrag zur Friedhofssatzung für den städtischen Friedhof in Sprockhövel

2) Friedhofsgebührensatzung der Stadt Sprockhövel

werden hiermit gemäß § 2 Absatz 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV NW S. 516) - in der zurzeit geltenden Fassung - öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sprockhövel vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sprockhövel, den 29.06.2012

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Walterscheid